

Regelungen zu Krankheit, Berufsunfähigkeit und Tod in Gesellschaftsverträgen ärztlicher Berufsausübungsgemeinschaften

Arbeitsgruppe Berufsrecht und Vertragsgestaltung
09.11.2012 Düsseldorf

Referent
Karl Hartmannsgruber
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht



Einführung

KH, BU, Tod

KH / BU > vorübergehende, ev. partielle, AU

BU / Tod > dauerhafte und vollständige AU

> keine oder verminderte Arbeitsleistung des betroffenen Arztes
= Unmöglichkeit der Berufsausübung



Einführung

<u>Inhaltsverzeichnis BAG-Vertrag</u>	§ 10 Sprechstunden und Arbeitszeiten	§ 23 Betriebsausgaben
Präambel	§ 11 Nebentätigkeiten	§ 24 Buchführung und Jahresabschluss
<u>I. Grundlagen der Gesellschaft</u>	§ 12 Urlaub	§ 25 Beteiligung am Jahresergebnis
§ 1 Vertragliche Grundlage	§ 13 Erkrankung und Berufsunfähigkeit	§ 26 Entnahmen
§ 2 Name und Sitz	§ 14 Vertretung bei Abwesenheit	<u>VII. Beendigung der Gesellschaft</u>
§ 3 Gesellschaftszweck	<u>V. Außenverhältnis der Gesellschaft</u>	§ 27 Kündigung und Ausschluss
<u>II. Vermögensverhältnisse</u>	§ 15 Geschäftsführung und Vertretung	§ 28 Ausscheiden eines Gesellschafters
§ 4 Gesellschaftsvermögen	§ 16 Zahlungsverkehr	§ 29 Folgen des Ausscheidens
§ 5 Einlagen und Beiträge	§ 17 Personal	§ 30 Vermögensauseinandersetzung
<u>III. Innere Willensbildung</u>	§ 18 Praxisräume	§ 31 Wettbewerbsverbot
§ 6 Entscheidungen der Gesellschafter	§ 19 Sonstige Verträge	§ 32 Nachbesetzungsverfahren
§ 7 Gesellschafterversammlung	§ 20 Beziehungen zu Patienten	<u>VIII. Sonstige Regelungen</u>
<u>IV. Berufsausübung der Gesellschafter</u>	§ 21 Haftung der Gesellschafter	§ 33 Schiedsgericht
§ 8 Zusammenarbeit	<u>VI. Ergebnisermittlung und -verteilung</u>	§ 34 Formvorschriften
§ 9 Fortbildungspflicht	§ 22 Betriebseinnahmen	§ 36 Salvatorische Klausel,

Vorüberlegungen

Grundlagen einer ärztlichen BAG

§ 705 BGB - „Förderung eines gemeinsamen Zwecks“

§ 1 Abs. 1 PartGG - „Ausübung eines freien Berufes“

§ 18 Abs. 2 MBO - „gemeinsame ärztliche Berufsausübung“

§ 33 Abs. 2 Ärzte-ZV - „gemeinsame Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit“

Vorüberlegungen

§ 706 Abs. 3 BGB

Der Beitrag eines Gesellschafters kann auch in der Leistung von Diensten bestehen.

§ 18 Abs. 2a Satz 3 MBO

Eine gemeinsame Berufsausübung setzt die auf Dauer angelegte berufliche ...Zusammenarbeit ..voraus.

>>> die ärztliche Berufstätigkeit ist obligatorisch !!

Konsequenzen der Verhinderung

Praktische Auswirkungen:

- Sprechstunden/OP fallen aus
- Geschäftsführung stockt
- Umsatz geht zurück
- Gewinn bricht ein

Konsequenzen der Verhinderung

Rechtliche Folgen:

§ 95 Abs. 6 SGB V: Zulassungsentziehung bei Nichtausübung

§ 95 Abs. 7 SGB V: Zulassungsbeendigung bei Tod

§ 9 Abs. 3 PartGG: Ausscheiden wg. Zulassungsverlust

§ 726 BGB: Auflösung wg. Unmöglichkeit der Zweckerreichung

§ 727 BGB: Auflösung durch Tod

Gestaltungsbedarf

Differenzierungen:

zweigliedrige / mehrgliedrige Gesellschaften

vs

vorübergehende / dauerhafte Arbeitsverhinderungen (AU)

= 4 Grundvarianten:

2 > vAU / dAU

3+ > vAU / dAU

Gestaltungsbedarf

2-gliedrige Gesellschaft

vAU > Ausfallkompensation

dAU > Beendigung

mehrgliedrige Gesellschaft (3+)

vAU > Ausfallkompensation

dAU > Ausscheiden

Ausfallkompensation bei vAU

Kompensation durch	Mehrarbeit	Vertreter	Versicherung	Entnahmebeschränkung	Gewinnreduktion	Ausschluss
2er BAG	A BBB	A BB	AAA B	AA BB	AA BB	A BBB
3+ BAG	AA B	AA B	AAA B	AAA B	AAA BB	AA BB

Bewertung:

A bis AAA aus der Not geboren bis sehr gut umsetzbar

B bis BBB kleiner Mehraufwand bis unzumutbare Belastung

Gestaltung bei dAU

dauerhafte AU >> Feststellung BU
>> Ausschluss oder Ausscheiden
Tod >> Ausscheiden

2er BAG: immer Beendigung der Gesellschaft
entweder

Auseinandersetzung /Liquidation des Vermögens §§ 730 ff BGB
oder

Anwachsung und Betriebsfortführung § 738 BGB

3+ BAG: i.d.R. Anwachsung und Betriebsfortführung § 738 BGB
ggfs. Anschlußkündigungsrechte

Regelungsbedarf

<u>Inhaltsverzeichnis BAG-Vertrag</u>	§ 10 Sprechstunden und Arbeitszeiten	§ 23 Betriebsausgaben
Präambel	§ 11 Nebentätigkeiten	§ 24 Buchführung und Jahresabschluss
<u>I. Grundlagen der Gesellschaft</u>	§ 12 Urlaub	§ 25 Beteiligung am Jahresergebnis
§ 1 Vertragliche Grundlage	§ 13 Erkrankung und Berufsunfähigkeit	§ 26 Entnahmen
§ 2 Name und Sitz	§ 14 Vertretung bei Abwesenheit	<u>VII. Beendigung der Gesellschaft</u>
§ 3 Gesellschaftszweck	<u>V. Außenverhältnis der Gesellschaft</u>	§ 27 Kündigung und Ausschluss
<u>II. Vermögensverhältnisse</u>	§ 15 Geschäftsführung und Vertretung	§ 28 Ausscheiden eines Gesellschafters
§ 4 Gesellschaftsvermögen	§ 16 Zahlungsverkehr	§ 29 Folgen des Ausscheidens
§ 5 Einlagen und Beiträge	§ 17 Personal	§ 30 Vermögensauseinandersetzung
<u>III. Innere Willensbildung</u>	§ 18 Praxisräume	§ 31 Wettbewerbsverbot
§ 6 Entscheidungen der Gesellschafter	§ 19 Sonstige Verträge	§ 32 Nachbesetzungsverfahren
§ 7 Gesellschafterversammlung	§ 20 Beziehungen zu Patienten	<u>VIII. Sonstige Regelungen</u>
<u>IV. Berufsausübung der Gesellschafter</u>	§ 21 Haftung der Gesellschafter	§ 33 Schiedsgericht
§ 8 Zusammenarbeit	<u>VI. Ergebnisermittlung und -verteilung</u>	§ 34 Formvorschriften
§ 9 Fortbildungspflicht	§ 22 Betriebseinnahmen	§ 36 Salvatorische Klausel,

Regelungen

§ 7 Gesellschafterversammlung: Stimmrechtsvertretung, Beschlussfähigkeit

§ 10 Sprechstunden / Arbeitszeiten: individuell

§ 15 Geschäftsführung / Vertretung: Notgeschäftsführung / Einzelvertretung

Erkrankung eines Gesellschafters

Regelungsbedarf:

- Krankentagegeldversicherungspflicht
- Informationspflicht über AU
- kurzfristige Vertretung durch Mitgesellschafter
- Beschäftigung eines ärztlichen Vertreters:
 - > Wer stellt ein ? Erkrankter / Anwesender ?
 - > Wer bezahlt ? Erkrankter / Gesellschaft ?
- Finanzielle Folgen
- Ende der Krankheit und Übergang in BU

Erkrankung eines Gesellschafters

Finanzielle Folgen einer längeren AU:

Vertretung durch	Vergütung bezahlt	Änderung bei der Gewinnverteilung	Aussetzung der Entnahmen
Mitgesellschafter	Erkrankter	nein	nein
	keine	ja	ja
Fremder	Gesellschaft	ja	ja
	Erkrankter	nein	nein

Krankentageldversicherung in Höhe des Nettoeinkommens ist obligatorisch !

Erkrankung eines Gesellschafters

Beispiele:

„Bei dauernder Erkrankung bleibt der Gewinn- und Verlustanteil für die Dauer von 6 Wochen ungeschmälert. Danach verliert der kranke Partner den GuVA für die restliche Erkrankungszeit.“

--

„Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als drei Monaten pro Jahr wird der Gewinnanteil des Erkrankten zu Gunsten der „Gesunden“ um 0,5 % pro Krankheitstag gekürzt.“

Ende der Krankheit und Übergang in BU

Definition BU

Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn der betroffene Gesellschafter aufgrund **ärztlicher Diagnose** oder **Bescheid des Versorgungsträgers** entsprechend den Bedingungen der **privaten Berufsunfähigkeitsversicherung** dauerhaft nicht mehr in der Lage ist, seinen Pflichten als Gesellschafter nachzukommen, insbesondere seinen **Beruf als Arzt in dem der Gesellschaft geschuldeten Umfang** auszuüben.

*Exkurs: Berufsunfähigkeit in der Definition der Bedingungen der **Berufsunfähigkeitszusatzversicherung** liegt vor, wenn der Versicherte voraussichtlich dauernd infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall zu mindestens 50 % außerstande ist, seinen bisherigen Beruf auszuüben. Maßgeblich sind die gesundheitlichen Beeinträchtigungen in der konkreten Berufsausübung (OLG Frankfurt).*

Ende der Krankheit und Übergang in BU

Klauselaufbau:

1. Pflicht zur Feststellung von BU bei längerer AU:
 - > Beobachtungszeitraum ca. ein bis zwei Jahre
 - > Definition Zeitraum und Häufigkeit der AU
2. Aufforderung zur Begutachtung
2. Definition BU
4. Bestellung Gutachter
5. Konsequenz des Fernbleibens
6. Konsequenz festgestellter BU

Berufsunfähigkeit

Möglichkeiten bei Feststellung oder bei Verweigerung einer Begutachtung:

Automatisches Ausscheiden

vs

Ausschlussverfahren

Teil-BU:

Reduktion Arbeitsleistung, Entnahmen, Gewinnanteil
Übertragung halber Vertragsarztsitz

Tod

immer automatisches Ausscheiden bei Todeseintritt
Keine Vererblichkeit wegen Zweck der ärztlichen Berufsausübung

Wegen Auflösungsregel in § 727 Abs. 1 BGB ist eine
Fortsetzungsregelung i.S. v. § 738 BGB notwendig

Ausnahme ev. bei 2er Gesellschaft oder
bei Anschlusskündigung der Mitgesellschafter

Ausscheidensfolge

Notwendige Regelungen:

- Fortsetzung des Betriebes durch Verbleibende
- Anwachsung des Gesellschaftsanteils
- Nachbesetzung Vertragsarztsitz
- Überlassung SBV
- Vermögensauseinandersetzung:
 - > Beteiligung am Übergangsgewinn
 - > Vermögensbewertung für Abfindung
- Soziale Absicherung der Familie durch Abschlagszahlung

Auflösung der Gesellschaft

Folge:

Vermögensauseinandersetzung nach §§ 730 ff BGB

Achtung: Gesellschaft gilt nach § 730 Abs. 2 BGB bis zur Beendigung mit geändertem Zweck als fortbestehend.
Liquidatoren sind die Gesellschafter.

- auch berufsunfähiger Ges. und Erben !

Empfehlung: Liquidation vertraglich regeln !

Liquidation

Endet die Gesellschaft, hat die Liquidation des Gesellschaftsvermögens nach Maßgabe der §§ 730 bis 735 BGB zu erfolgen.

Zum Liquidator wird der letztverbliebene Gesellschafter bzw. dessen Rechtsnachfolger bestimmt.

Mit Beginn der Liquidation enden die Besitz- und Nutzungsrechte der Gesellschafter an allen Gegenständen des Gesellschaftsvermögens, die nicht in ihrem Alleineigentum stehen.

Etwaige Miteigentümergeinschaften sind aufgelöst. An die Stelle des früheren Miteigentums tritt der Anspruch auf anteiligen Liquidationserlös.

Die am Liquidationserlös beteiligten Gesellschafter erklären hiermit unwiderruflich ihre Zustimmung zu einem Verkauf des Gesellschaftsvermögens mit allen betriebswesentlichen Bestandteilen durch die Liquidatoren.

Der Liquidationserlös wird entsprechend den Gesellschaftsanteilen verteilt.

sozietät
HGA

Regelungen zu Krankheit, Berufsunfähigkeit und Tod in Gesellschaftsverträgen ärztlicher Berufsausübungsgemeinschaften

Karl Hartmannsgruber

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

SOZIETÄT HARTMANNSGRUBER GEMKE

ARGYRAKIS & PARTNER

August-Exter-Str. 4, 81245 München

www.med-recht.de

sozietät
HGA